

**Stellungnahme des VKU
zum Gesetzentwurf
Änderung des EEG**

18. September 2006

Im Verband kommunaler Unternehmen, VKU (e.V.) sind die Verteilnetzbetreiber sowie die Energieversorgungsunternehmen der Endverteilstufe organisiert. Insgesamt hat der Verband 1.400 Mitgliedsunternehmen, von denen die ca. 900 Unternehmen in der Energiesparte regelmäßig auf allen Geschäftsfeldern - Erzeugung, Netz, Handel und Vertrieb – mit dem EEG in Berührung kommen. Aus diesem Grund möchte der Verband zu dem vorgelegten Gesetzentwurf wie folgt Stellung nehmen:

1. Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten, § 14 a EEG (neu)

Ziel der in dem neu eingeführten § 14 a EEG enthaltenen Pflichten ist die Erhöhung der Transparenz bei der Durchführung des bundesweiten Lastenausgleichs nach dem EEG. Diese Zielsetzung wird vom VKU ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Es ist im Interesse der an der Durchführung des Lastenausgleichs Beteiligten, ein ausreichend hohes Maß an Transparenz und Öffentlichkeit herzustellen, um die Akzeptanz für die von den Verbrauchern zu tragende Höhe der Mehrkosten zu stärken. Bei der Ausgestaltung der Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten gibt es aus Sicht des VKU in Einzelfällen noch Verbesserungsbedarf:

§ 14 a Abs. 2, Abs. 3:

Der Anlagenbetreiber sollte nicht nur verpflichtet werden, die genannten Angaben bzgl. seiner Erzeugungsanlage dem Netzbetreiber für die Abrechnung zur Verfügung zu stellen. Parallel sollte eine Meldung derselben Daten an die BNA durch den Anlagenbetreiber erfolgen.

Begründung:

Bisher beschränkte sich die Mitteilungspflicht des Netzbetreibers an den Übertragungsnetzbetreiber auf die Mitteilung der aggregierten Daten zu Stromeinspeisemengen und geleisteten Vergütungszahlungen. Auch für die Zukunft erscheint es sachgerecht, die Mitteilungspflichten entsprechend der Verantwortlichkeits-Sphären zu verteilen. Das bedeutet, dass der Anlagenbetreiber die Meldung der anlagenspezifischen Daten übernehmen müsste, während sich die Mitteilungspflicht des Netzbetreibers auf die in seinen Verantwortlichkeitsbereich fallenden Angaben zu den aggregierten Stromeinspeisemengen und Vergütungszahlungen beschränkt.

Derzeit ist in Abs. 3 des § 14 a (neu) EEG vorgesehen, dass der Netzbetreiber die vom Anlagenbetreiber gemeldeten Daten – nach Einzelanlagen aufgeschlüsselt – an die Übertragungsnetzbetreiber und nach Abs. 8 (neu) an die BNA zu melden hat. Dies bedeutet für den Netzbetreiber einen zusätzlichen Arbeitsaufwand. Die Daten müssen erfasst und entsprechend aufbereitet werden. Die Nutzung von Formularvorlagen, die von den ÜNB und der BNA zur Verfügung gestellt werden, erfordert eine händische Eingabe der Daten. Durch die aktuelle Fassung des Gesetzestextes ist nicht sichergestellt, dass zumindest dieselben Formatvorlagen verwandt werden. Im Übrigen gehen Übermittlungs- und Übertragungsfehler zu Lasten des Netzbetreibers.

Der Gesetzestext sollte daher wie folgt geändert werden:

Ergänzung eines Satzes 2 in Abs. 2: „Der Anlagenbetreiber hat die Angaben nach Satz Nr. 1 und Nr. 2 sowie die Daten zur Endabrechnung nach Nr. 3 zum gleichen Zeitpunkt mittels auf den Internetseiten zu Verfügung gestellten Formatvorlagen an die Bundesnetzagentur und dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber mitzuteilen.“

Änderung in Abs. 3: „Netzbetreiber, die nicht Übertragungsnetzbetreiber sind, sind verpflichtet, ~~die von den Anlagenbetreibern erhaltenen Angaben nach Abs. 2, die tatsächlich geleisteten Vergütungszahlungen sowie die sonstigen für den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Angaben dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber~~

1. unverzüglich, nachdem sie verfügbar sind, aggregiert mitzuteilen und
2. bis zum 30. April eines Jahres mittels der auf den Internetseiten zur Verfügung gestellten Formularvorlagen in elektronischer Form die Endabrechnung für das Vorjahr für jede einzelne Anlage und aggregiert vorzulegen; § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.“

§ 14 a Abs. 5 :

Die Mitteilungspflicht der Elektrizitätsversorgungsunternehmen sollte auf die an Letztverbraucher gelieferte Strommenge beschränkt werden. Der Mitteilung des Strombezugs bedarf es für die Durchführung des Belastungsausgleichs nicht.

Begründung:

§ 14 EEG, der die Durchführung des bundesweiten Belastungsausgleichs regelt, sieht in Abs. 3 S. 3 vor, dass für die Berechnung des von dem jeweiligen Elektrizitätsversorgungsunternehmen abzunehmenden Anteils EE-Strom der von diesem Unternehmen an Letztverbraucher abgesetzte Strom maßgeblich ist. Der Strombezug ist für diese Berechnung nicht maßgeblich. Dies wird insbesondere auch vor dem Hintergrund deutlich, dass der von einem EVU bezogene Strom nicht mit dem an Endverbraucher abgesetzten Strom gleichgesetzt werden kann. Bezogener Strom wird auch an Händler oder an die Börse weiterverkauft.

§ 14 Abs. 5 sollte daher wie folgt abgeändert werden:

„Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich ~~ihren Strombezug und~~ die an Letztverbraucherinnen oder Letztverbraucher gelieferte Energiemenge mitzuteilen und bis zum 30. April die Endabrechnung für das Vorjahr vorzulegen.“

§ 14 a Abs. 7:

Die Bescheinigung der Endabrechnungen durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer zusätzlich zu den einzuführenden Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten ist entbehrlich und sollte daher entfallen.

Begründung:

Die Funktion, die die bisher in § 14 Abs. 6 Satz 2 enthaltene Testierung der Endabrechnungen durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer übernommen

hat, wird nunmehr durch die neu eingeführten Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten sowie die Sanktionsbefugnisse der BNA erfüllt. Diese Befugnisse sollen zu einer größeren Transparenz und der Überprüfbarkeit des Belastungsausgleichs dienen.

Nicht ersichtlich ist daher, warum zukünftig zusätzlich die Testierung dieser Daten erfolgen soll, die zusätzliche Kosten und Mehraufwand verursacht. Hierbei sollte auch berücksichtigt werden, dass es sich dabei vornehmlich um Kosten handelt, die beim Netzbetreiber anfallen und im Rahmen der Netznutzungsentgelte an die Endverbraucher weitergegeben werden. Des Weiteren sieht der Gesetzentwurf vor, dass die BNA von ihren Untersuchungs- und Sanktionsbefugnissen Gebrauch machen kann, wenn ein Datenbankabgleich Unstimmigkeiten ergibt. Nicht ersichtlich ist, welchen weiteren Mehrwert eine Testierung der Daten durch einen Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer verspricht, da in der Vergangenheit in der ausgestellten Bescheinigung die aggregierten Summen der eingespeisten Strommengen und die geleisteten Vergütungszahlungen eines Jahres bestätigt wurden.

Abs. 7 des § 14 a (neu) EEG sollte daher ersatzlos gestrichen werden:

~~Abs. 7:~~ ~~„Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen können verlangen, dass die Endabrechnungen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 5 bis zum 30. Juni eines Jahres und nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 bis zum 31. Oktober eines Jahres durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer bescheinigt werden.“~~

§ 14 a Abs. 8, 1. Halbsatz:

Für die Mitteilungspflichten der Netzbetreiber gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesnetzagentur sollte im Gesetz die Nutzung derselben Formatvorlagen vorgesehen werden.

Begründung:

Die vorgesehenen Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten sollten so ausgestaltet werden, dass sich der zusätzliche Aufwand auf ein notwendiges Maß beschränkt. Sowohl für die Meldung der Daten an die Übertragungsnetzbetreiber als auch an die BNA ist die Nutzung von im Internet bereit gestellter Formatvorlagen vorgesehen. Dabei sollte sichergestellt werden, dass - soweit es sich um die Meldung derselben Daten handelt – dieselben Formatvorlagen genutzt werden.

Der Gesetzestext sollte daher wie folgt geändert werden:

Abs. 8: *„Netzbetreiber sind verpflichtet, die Endabrechnungen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 zum Ablauf der jeweiligen Fristen der Bundesnetzagentur mittels der auf ~~dessen~~ deren Internetseiten zur Verfügung gestellten Formularvorlagen, die denjenigen der Übertragungsnetzbetreiber entsprechen, in elektronischer Form vorzulegen; für Elektrizitätsversorgungsunternehmen gilt dies hinsichtlich der Angaben nach Absatz 5 und ihrer durchschnittlichen Strombezugskosten pro Kilowattstunde entsprechend.“*

§ 14 a Abs. 8, 2. Halbsatz:

Die Pflicht der Energieversorgungsunternehmen, der Bundesnetzagentur ihre durchschnittlichen Strombezugskosten mitzuteilen, sollte gestrichen werden.
Die richtige Bezugsgröße für die Ermittlung der EEG-bedingten Mehrkosten sind nicht die durchschnittlichen Strombeschaffungskosten eines EVUs, sondern die vermiedenen Beschaffungskosten auf Basis eines Jahresbandes.

Begründung:

Im Rahmen des Wettbewerbs auf dem Strommarkt gehören die Strombezugskosten zu den wesentlichen Betriebsgeheimnissen eines Unternehmens. Die Mitteilung solcher Geschäftsinterna kann den Unternehmen nicht zugemutet werden.

Die mit der vorgeschlagenen Regelung bezweckte Transparenz bei der Berechnung der EEG-bedingten Mehrkosten ist unterstützenswert, kann aber auch ohne die Offenbarung von Betriebsgeheimnissen der Unternehmen erreicht werden. Dazu ist auf eine andere Bezugsgröße bei der Berechnung der Mehrkosten abzustellen. Sachgerechter ist es, auf die vermiedenen Beschaffungskosten auf Basis eines Jahresbandes abzustellen. Dies begründet sich damit, dass derzeit die von den EVU nach dem EEG von den ÜNB abzunehmende Stromlieferung als Grundlastband erfolgt. Die den Vertrieben zugewiesenen EEG-Mengen ersetzen somit in der Beschaffung ein entsprechendes base-Produkt. Dieses hätte ohne EEG an der Börse beschafft werden müssen. Daher sollte für die Berechnung der Mehrkosten ebenso auf die Börsenpreise von base-Produkten abgestellt werden, da diese Preise für eine alternative Beschaffung relevant gewesen wären. Im Gesetz sollte daher festgelegt werden, dass der durchschnittliche Preis für ein Base-Produkt an der Strombörse EEX in Leipzig im Vorjahreszeitraum maßgeblich ist.

Dass diese Vorgehensweise sachgerecht ist, wird an dem folgendem Beispiel deutlich: Stellt man bei der Ermittlung der EEG-bedingten Mehrkosten auf die durchschnittlichen Strombezugskosten ab, so finden auch die Preise für Spitzenlastprodukte in die Berechnung Eingang. Wie dargestellt verdrängt die EEG-Bandlieferung jedoch lediglich base-Produkte, so dass zu den Preisen von Spitzenlastprodukten kein sachlicher Zusammenhang besteht.

Der Gesetzestext sollte daher wie folgt geändert werden:

„für Elektrizitätsversorgungsunternehmen gilt dies hinsichtlich der Angaben nach Absatz 5 ~~und ihrer durchschnittlichen Strombezugskosten pro Kilowattstunde~~ entsprechend.“

Des Weiteren sollten in § 15 Abs. 1 die „durchschnittlichen Strombezugskosten“ durch durchschnittlich die „vermiedenen Beschaffungskosten auf Basis eines Jahres-Band am Terminmarkt der Strombörse EEX in Leipzig“ ersetzt werden.

Eine Folgeänderung ergibt sich auch für § 15 Abs. 1 S. 1 EEG, wo die Ermittlung der Differenzkosten festgelegt wird.

2. Transparenz § 15

Bereits eingangs wurde betont, dass es auch im Interesse der Netzbetreiber ist bei der Abwicklung des EEG für ein größeres Maß an Transparenz zu sorgen. Gleichzeitig muss darauf geachtet werden, dass der Arbeitsaufwand für die Netz-

betreiber, die als Dritte bei der Abwicklung des EEG herangezogen werden, verhältnismäßig bleibt.

§ 15 Abs. 2 Nr. 1:

Entsprechend der hier vertretenen Auffassung sollten die Netzbetreiber nicht zur Veröffentlichung der in Abs. 2 genannten Angaben zu den Anlagen verpflichtet werden.

Begründung:

Ebenso wie die Mitteilungspflicht gegenüber der Bundesnetzagentur und den Übertragungsnetzbetreibern sollte die Veröffentlichungspflicht bzgl. der anlagenbezogenen Angaben nach Abs. 2 den Anlagenbetreibern übertragen werden. Insoweit ist erneut – wie auch schon in früheren Stellungnahmen – auf die Realisierung eines Anlagenregisters hinzuweisen, wie es § 15 Abs. 3 vorsieht. Sollte hiervon kein Gebrauch gemacht werden, könnte alternativ die Bundesnetzagentur die Veröffentlichung aller anlagenbezogenen Daten übernehmen, in deren Besitz sie ohnehin ist.

Abs. 2 Nr. 1: *„Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, auf ihren Internetseiten
1. die Angaben nach § 14a Abs. 1, 3 bis 5 unverzüglich nach ihrer Übermittlung“*

Um die Veröffentlichung der anlagenbezogenen Daten sicherzustellen, könnte Abs. 2 durch einen weiteren Satz ergänzt werden:

„Die Bundesnetzagentur veröffentlicht die ihr von den Anlagenbetreibern übermittelten Angaben nach § 14a Abs. 2.“

§ 15 Abs. 2 Nr. 2:

Die Verpflichtung der Netzbetreiber zusätzlich zur Veröffentlichung der Angaben nach Abs. 1 bis Abs. 5 einen Bericht über die Ermittlung der von ihnen nach § 14 a mitgeteilten Daten zu erstellen, ist zu streichen.

Jedenfalls sollte die Pflicht entfallen, dass die EVU verpflichtet werden, über ihre durchschnittlichen Strombezugskosten zu berichten, wie es der Gesetzestext derzeit vorsieht.

Begründung:

Nicht erkennbar ist, welchen zusätzlichen Nutzen der geforderte Bericht bringt. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu, dass die Vorschrift v.a. der Transparenz dient. Zum Inhalt wird ausgeführt, dass der Bericht die im Laufe des Jahres übermittelten und vorgelegten Daten zusammenfasst. Es ist davon auszugehen, dass ein sachkundiger Dritter bereits die veröffentlichten Daten zu lesen weiß und es einer zusätzlichen Zusammenfassung in einem Bericht nicht bedarf. Beim Netzbetreiber verursacht die zusätzliche Erstellung eines Berichts aber erneut

Arbeits- und damit Kostenaufwand. Im Rahmen einer Interessenabwägung überwiegt das Interesse der Netzbetreiber an einer Reduzierung seiner Mitwirkungspflichten im Rahmen des EEG auf das notwendige Mindestmaß. Dies zumal er parallel durch § 15 Abs. 2 Nr. 1 zur Veröffentlichung der Daten auf seinen Internetseiten verpflichtet wird.

Im Übrigen sind die Anforderungen an den Bericht – angesichts der Sanktionsbefugnisse der BNA – zu unbestimmt formuliert. Das Kriterium der Nachvollziehbarkeit lässt eine Vielzahl von Interpretationsmöglichkeiten zu und würde so erneut zu (gerichtlichen) Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dem EEG führen.

Das Gesetz sollte daher wie folgt geändert werden:

Abs. 2 Nr.2: *Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, auf ihren Internetseiten*

1. [...] und

2. einen Bericht über die Ermittlung der von ihnen nach § 14a mitgeteilten Daten unverzüglich nach dem 30. September eines Jahres

zu veröffentlichen und bis zum Ablauf des Folgejahres vorzuhalten; § 14a Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt. Die Angaben und der Bericht müssen einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die ausgeglichenen Energiemengen und Vergütungszahlungen vollständig nachvollziehen zu können; sie können für die Berichterstattung nach § 20 genutzt werden.

Sollte auf die Pflicht zur Erstellung des Berichts nicht verzichtet werden, muss im Gesetz klargestellt werden, dass die durchschnittlichen Strombezugskosten nicht berichtspflichtig sind. Insoweit wird in § 15 Abs. 2 Nr. 2 generell auf die „nach § 14a mitgeteilten Daten“ verwiesen. Dies gilt für den Fall, dass der Empfehlung des VKU bzgl. der Heranziehung einer anderen Bezugsgröße für die Berechnung der EEG-bedingten Mehrkosten nicht gefolgt werden sollte. Bei den durchschnittlichen Strombezugskosten handelt es sich um schützenswerte Betriebsgeheimnisse, deren Veröffentlichung im Internet nicht verlangt werden kann. Insoweit sieht bereits § 14 Abs. 8 als auch die Gesetzesbegründung vor, dass diese Angaben nur der BNA mitzuteilen sind.

3. Härtefallregelung

§ 20 Abs. 7:

Eine Rückwirkung der geänderten Regelungen für Härtefallregelung für das Jahr 2006 sollte vermieden werden.

Begründung:

Der VKU erhebt keine grundsätzlichen Einwände gegen die Modifizierung der Härtefallregelung und die damit verbundene weitere Entlastung der stromintensiven Unternehmen. Mit Blick auf die öffentliche Diskussion über die Höhe der Strompreise sollten bei der Ausgestaltung der geplanten Regelung auch die belastenden Auswirkungen für die nicht-privilegierten Verbraucher berücksichtigt werden. Eine weitere Entlastung der energieintensiven Industrieunternehmen durch Vorgabe des Gesetz-

gebers bedingt zugleich einen Anstieg der Strompreise für die Kunden der Stadtwerke - mittelständische Sondervertrags- und Haushaltskunden.

Der VKU wendet sich jedoch gegen die vorgesehene Rückwirkung der abgeänderten Härtefallregelung für das gesamte Jahr 2006. Dieser Vorschlag berücksichtigt einseitig die Interessen der stromintensiven Unternehmen an einer finanziellen Entlastung, die auch schon im Jahr 2006 zum Tragen kommen soll. Nicht beachtet wird, der Vollzugsaufwand bei den betroffenen EVU. Da die Änderung des EEG erst zum Ende des Jahres in Kraft treten wird, besteht für die EVU außerdem die Gefahr, dass die aus der geänderten Abwicklung resultierenden Mehrkosten nicht mehr an die nicht-privilegierten Endverbraucher weitergeben werden können.

Die Vorschrift sollte daher ersatzlos entfallen:

~~**§ 20 Abs. 7:** „Bescheide des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über die Begrenzung des Anteils der Strommenge nach § 16 für das Jahr 2006 sind, soweit § 16 Abs. 4 Satz 2 und 3 Anwendung findet, unbeschadet der sonstigen Regelungen des § 16 mit Wirkung zum 1. Januar 2006 von Amts wegen abzuändern.“~~